

**GESCHÄFTSORDNUNG  
FÜR DEN  
SPITZENSORTAUSSCHUSS  
DES BUNDES-SPORTFACHRATES**



1. Der Spitzensportausschuss (SSA) ist innerhalb des Bundes-Sportfachrates (BSFR) der Bundes-Sportorganisation (BSO) das Arbeits- und Beratungsgremium der Fachverbände und des BSFR. Beschlüsse sind an das Präsidium des BSFR heranzutragen.
2. Der SSA setzt sich zusammen aus dem Präsidium des BSFR lt. Statuten der BSO § 10 (5) 2. und § 15 (2) 1. und den im § 10 (5) a) 3. genannten Mitgliedern sowie vier weiteren, von den ordentlichen Mitgliedern des BSFR vorgeschlagenen und vom Präsidium des BSFR bestellten, Personen. Die Nominierung der Letztgenannten durch die ordentlichen Mitglieder hat gemeinsam mit den Anträgen zur Wahl in das Präsidium des BSFR (6 Wochen vor dem Zusammenkommen des BSFR) zu erfolgen. Die Bestellung erfolgt gleich nach der Konstituierung des Präsidiums des BSFR. Bei der Bestellung des SSA ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass ein Fachverband nicht zweimal vertreten ist und der Vielfalt des Sports Rechnung getragen wird (olympisch, nichtolympisch, Mannschafts-, Sommer-, Wintersport...).
3. Aufgabe des SSA ist es, der Entwicklung des Leistungs- und Spitzensportes Rechnung zu tragen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 3.1. Erarbeitung von Kriterien für die Aufnahme von Sportverbänden als ordentliche Mitglieder,
  - 3.2. Prüfung der Anträge zur Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern,
  - 3.3. Prüfung von Anträgen zur Aufnahme in die Liste der Österreichischen Staatsmeisterschaften,
  - 3.4. Einbringen von Vorschlägen zur Förderung der Fachverbände aus Mitteln aller möglichen Bundes-Sportförderungen zur Herstellung des Einvernehmens mit dem zuständigen Ministerium,
  - 3.5. Überprüfung des Finanzverteilers für die Fachverbände vor Beschlussfassung durch den BSFR,
  - 3.6. Einbringungen von Vorschlägen und Setzen von Maßnahmen zur Stärkung der Fachverbände und zur Verbesserung und Vereinfachung deren Arbeitsbedingungen insbesondere bezüglich der Abrechnungsmodalitäten.

Der SSA hat, wenn Beschlüsse des BSFR notwendig sind, Anträge an diesen zu formulieren und diesem im Wege des Präsidiums des BSFR vorzulegen.
4. Die Funktionsdauer des SSA beträgt in Übereinstimmung mit der Funktionsperiode des Präsidiums des BSFR 3 Jahre.
5. Die Leitung obliegt dem/der Vorsitzenden des BSFR, bei Verhinderung deren/dessen erster/m bzw. zweiter/m StellvertreterIn.
6. Sind Beschlüsse im Rahmen der dem SSA übertragenen Aufgaben notwendig, ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Die Beschlussfähigkeit des Gremiums ist bei 6 Mitgliedern gegeben. Bei Stimmgleichstand entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden, bei Verhinderung die ihrer/s bzw. seiner/s Stellvertreterin/Stellvertreters.
7. ExpertInnen können zu bestimmten Fragestellungen mit Rede-, aber ohne Stimmrecht zugezogen werden.
8. Die Geschäfte des SSA führt die Geschäftsstelle der BSO. Mindestens ein/e qualifizierte/r verantwortliche/r MitarbeiterIn ist zu benennen.

9. Sitzungen werden von der/m Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle der BSO möglichst 10 Tage vor dem festgesetzten Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Ein E-Mail gilt als schriftliche Einladung. Die Tagesordnung hat zumindest folgende Punkte zu enthalten:
  - 9.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - 9.2. Genehmigung der Tagesordnung,
  - 9.3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.

Anträge zur Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung müssen 3 Tage vor dem Sitzungstermin der Geschäftsstelle der BSO bekannt gegeben werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung einer einfachen Stimmenmehrheit.
10. Beschlussprotokolle sind anzufertigen und nach Genehmigung durch die/den Vorsitzenden des BSFR, spätestens 14 Tage nach der Sitzung zu versenden. Bei Verlangen eines Mitglieds des SSA ist dessen Wortmeldung im Protokoll aufzunehmen. Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.
11. Über die protokollierten Beschlüsse ist von der/m verantwortlichen MitarbeiterIn ein Beschlussbuch mit laufender Nummerierung und Datumsangabe zu führen.
12. Die Mitglieder des SSA führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anrecht auf Kostenersatz lt. gültiger Vereinsrichtlinien.

Beschlussfassung am 02.02.2011